

Kreis Segeberg Postfach 13 22 23792 Bad Segeberg

An alle Schulträger
und Schulverbände im Kreis Sege-
berg



19. JULI 2007



Produkt 832
Schulverwaltungsdienste

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Schleicher

Zimmer: 811 Haus: B

Telefon: 04551/951-566

Telefax: 04551/951-565

E-Mail: susanne.schleicher@kreis-se.de

Az.: 832/Schl.

(bitte stets angeben)

Datum: 16.07.07

19.07.2007

1. l. g.

2. Frau Olschewski 2. kt. 30.07.07

3. Frau Gattermann 2. kt. 30.07.07

4. Wvl. zur Abstimmung

Teilnahme H2 am

Gespräch beim Kreis Segeberg

am 05.09.2007

Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.07.07 die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung beschlossen. Diese ist als Anlage beigefügt.

Die Satzung tritt zum **01.11.07** in Kraft.

Bezüglich der Eigenbeteiligung ist wie folgt zu verfahren:

Gem § 9 der Satzung ist für alle Schulkinder der Jahrgangsstufen 1-10 die Eigenbeteiligung in Höhe von 30 % des Fahrkartenpreises der Monatskarte gegenüber den Eltern zu erheben. Darüber hinaus ist für Schüler/ Schülerinnen der Jahrgangsstufen 7-10 ein höherer Eigenanteil abzusetzen, wenn eine Verwendung der Zeitkarte über den Schulweg hinaus in erheblichem Umfang möglich ist.

Der erhöhte Eigenanteil beträgt bei:

HVV-Gesamtbereichskarte 50 %

HVV Großbereichskarte 50 %

HVV Kreiskarte und SH-Tarif- Karte Boostedt-Neumünster 35 %

dabei ist zu unterstellen, dass in diesen drei Kategorien erhebliche Nutzungsmöglichkeiten im Sinne der Satzung gegeben sind.

Im Übrigen verweise ich auf die weiteren Regelungen in § 9 (Abs 2,3 und 4)

Die Eigenbeteiligung kann erst ab dem 01.11.07 erhoben werden. Dies bedeutet, dass die Veranlagung in diesem Jahr erst im Nachhinein erfolgen kann.



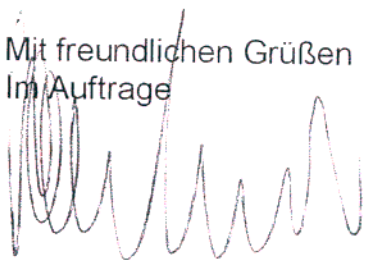
Wir sehen weiteren Diskussionsbedarf in Bezug auf die Neuregelungen und laden daher zu einem Gespräch

am 05.09.07 um 10 Uhr

hier in die Kreisverwaltung (Kreistagssitzungssaal ,Haus A) ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in dark ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Satzung

des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 05.07.2007

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 05.07.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die aufgrund dieser Satzung des Kreises als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin bzw. beförderten Schüler erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 und 111 SchulG beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Wohnsitzgemeinde nicht anderes vereinbart wird.

§ 2

Grundsatz für die Kostenerstattung

(1) Durch diese Satzung wird die Kostenanerkennung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Segeberg, die nicht am Schulort wohnen, zu der nach § 24 Abs. 1, 2 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten bis Klassenstufe 10 der nächstgelegenen Schule im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt.

(2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler für das jeweils laufende Schuljahr anerkannt, die im Kreis Segeberg nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Notwendig sind höchstens die Schülerbeförderungskosten, die zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden.

(3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (Erziehungsberechtigte, Schüler).

§ 3

Schulort

(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die gem. § 24 Abs. 2 und 5 SchulG zuständige Schule befindet.

(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.

§ 4

Schulweg

(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schülerin bez. des Schülers und der nach § 24 Abs. 1, 2 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten der nächstgelegenen Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.

(2) Anstelle eines zentralen Punktes kann ausnahmsweise auch die Wohnung der Schülerin oder des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende gewöhnliche Aufenthalt des/der Schülers(in) an Unterrichtstagen anzusehen.

(3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung

a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km

b) im übrigen 4 km

überschreitet.

(4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können auch kürzere Wege zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 5

Beförderungsarten

(1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:

a) öffentliche Verkehrsmittel

des Linienverkehrs nach § 42 PBefG

des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG

und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

b) Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG

c) angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils gültigen Fassung.

d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit; er unterrichtet hierüber den Kreis. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

(3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

(4) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es, soweit es die Kostenerstattung betrifft, der Zustimmung des Kreises.

§ 6

Freigestellter Verkehr

(1) Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmittel oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gemäß § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

(2) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als

30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder

60 Minuten nach Unterrichtsschluss

für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen (bis zur Klassenstufe 4)

60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder

60 Minuten nach Unterrichtsschluss

für die übrigen Schülerinnen und Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht
oder

b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 4 Abs. 3 überschreitet.

§ 7

Sonstige Kraftfahrzeuge

(1) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a – c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten, die durch die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug entstehen, vom Träger der Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden.

(2) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a – c aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 8

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

(1) Als notwendige Kosten werden anerkannt

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
- b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderformen des Linienverkehrs oder einem vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
- c) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeugs in Höhe von 25 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich des erzielten oder erzielbaren Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den drei darauf folgenden Jahren.

d) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

(2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 4, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt.

§ 9

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

(1) Von den Kosten der Schülerbeförderung wird pro Schülerin bzw. Schüler ein Eigenanteil abgesetzt.

(2) Der abzusetzende Eigenanteil beträgt 30% des Preises, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden ist. Ein höherer Eigenanteil wird ab dem 7. Schuljahr abgesetzt, wenn das Fahrplanangebot eine Verwendung der Zeitkarte über den Schulweg hinaus in erheblichem Umfang ermöglicht. Daraus ergeben sich folgende Eigenanteile:

- HVV-Gesamtbereichskarte 50%
- HVV-Großbereichskarte 50%
- HVV-Kreiskarte und SH-Tarif-Karte Boostedt-Neumünster 35%

Der Eigenbeteiligungsbetrag ist auf volle 10 Cent EURO abzurunden.

Die Ferienzeiten sind in den Beträgen bereits enthalten.

Der abzusetzende Eigenanteil reduziert sich für das 2. schulpflichtige Kind auf die Hälfte der Prozentsätze nach Abs. 2. Für das 3. und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt ein abzusetzender Eigenanteil.

(3) Bei Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII wird nach Vorlage des entsprechenden Bescheides von der Absetzung eines Eigenanteils abgesehen. Gleiches gilt auf Antrag für Bezieher von Einkommen, die die Regelleistungen bzw. Regelsatzleistungen nicht übersteigen.

In sonstigen Härtefällen kann auf Antrag der abzusetzende Eigenanteil auf 50% des Betrages nach Abs. 2 gemindert werden.

(4) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung abgesetzt.

§ 10

Erstattungsverfahren

(1) Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch den Kreis geregelt.

(2) Der Landrat wird ermächtigt, zur Senkung der Verwaltungskosten und zur Vereinfachung eine pauschale 2/3-Erstattung der Schülerbeförderungskosten auf der Grundlage dieser Satzung mit den Schulträgern im Kreis für eine Geltungsdauer von jeweils 3 Jahren zu vereinbaren.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

(2) Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Bad Segeberg, den 10. Juli 2007


Der Landrat